

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Kuckelsberg

vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Kuckelsberg zwischen Schmachtenbergweg und dem Wendehammer einschließlich der hiervon abzweigenden Stichwege bei den Grundstücken Kuckelsberg 6 und 13 weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die nach den örtlichen Verhältnissen ein Bestandteil der Erschließungsanlage sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 2,0 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kuckelsberg 9 Gemarkung Elberfeld, Flur 42, Flurstück 190/4;
2. eine ca. 1,0 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kuckelsberg, Gemarkung Elberfeld, Flur 42, Flurstück 240;
3. eine ca. 0,2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kuckelsberg 23, Gemarkung Elberfeld, Flur 42, Flurstück 281;
4. zwei insgesamt ca. 37 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kuckelsberg 4, 4a, 4b, 4c, Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 340.

(3) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Kuckelsberg zwischen Schmachtenbergweg und dem Wendehammer einschließlich der Stichwege gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.